

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 17. Juni 2008

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.10 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf	Meirich, Thomas
Bockmühl, Gabriele	Menke, Wilfried
Burghardt, Jürgen	Mohr, Christoph
Burghardt, Uwe	Mürkens, Franz-Josef
Casielles, Juan Jose	Nohr, Jens
Dederichs, Norbert	Nüßer, Hans
Esser, Gerd	Pehle, Bernd
ab TOP 6	Plum, Herbert
Feldeisen, Willy	Puhl, Mathias
Fritsch, Dieter	Reinartz, Ferdinand
Geller, Herbert	Scheen, Wolfgang
Hummes, Dieter	Schmidt, Kathi
Kick, Andreas	Schmitz, Andreas
Koch, Franz	Schmitz, Hendrik
ab TOP 6	Schöneborn, Christian
Koch, Franz-Josef	Sommer, Dominic
Mandelartz, Alfred	Zantis, Jürgen

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Marita Baumann, Petra Grotenrath, Wolfgang Lankow, Detlef Lindlau, Bruno Mohr und Bruno Zillgens.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
Beigeordneter Brunner
StOVR Schmitz
StVR Derichs
Rechtsreferendarin Hardt
Rechtsreferendar Leesmeister
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 09.06.2008 auf Dienstag, 17.06.2008, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Bürgermeister Dr. Linkens teilte mit, dass Punkt 26.1 in der nicht öffentlichen Sitzung entfallen könne, da er identisch sei mit Tagesordnungspunkt 26.3.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 29.04.2008
2. Aufstellung eines Bebauungsplanes;
 - a) Änderung Nr. 15 des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch -
 - b) Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 06.06.2008 zur Änderung Nr. 15 des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch -
3. Erlass einer Veränderungssperre;
 - a) Satzung der Stadt Baesweiler über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch -, Änderung Nr. 15
 - b) Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 06.06.2008 über den Erlass der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch -, Änderung Nr. 15
4. Wahl von Ausschussmitgliedern;
hier: Ersatzweise Benennung eines Beisitzers im Wahlausschuss
5. Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.03.2008
6. Integriertes Handlungskonzept "Soziale Stadt" Setterich Nord
7. Antrag des Ausländerbeirates an den Rat der Stadt Baesweiler zum kommunalen Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten

8. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 53, für Flächen westlich der Straße "In den Füllen", Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 53, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 53

9. Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, Stadtteil Oidtweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes, Nr. 90 - Hinter den Füllen - als Satzung gem. § 10 BauGB

10. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 56, für Flächen östlich des Adenauer-ringes, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 56, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 56

11. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 57, für Flächen am westlichen Ende der Hubertusstraße, Stadtteil Beggendorf
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 57, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 57

12. Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße -, Stadtteil Beggendorf
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstraße - als Satzung gem. § 10 BauGB

13. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 58, für Flächen im Bereich der Stegerhüttestraße, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 58, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 58

14. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 59, für Flächen am südwestlichen Ende der Hauptstraße, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

15. Bebauungsplan Nr. 93 - für die Fläche des Gartencenters Setterich -, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

16. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 60, für Flächen westlich des Gewerbegebietes, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

17. Bebauungsplan Nr. 22 - Urweg -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 22 - Urweg -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB

18. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

19. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler
hier: Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Nr. 54
- Haldenvorgelände -
20. Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Setterich
hier: Aufstellungsbeschluss
21. Flurbereinigung Boscheln (L240n /B57n)
hier: Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen
22. Entwidmung einer öffentlichen Teilverkehrsfläche in Baesweiler-Setterich
(Schnitzelgasse/Hauptstraße)
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen von Ratsmitgliedern
25. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

26. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
 1. betreffend Grundstückserwerb (entfällt)
 2. betreffend Grundstücksveräußerung
 3. betreffend Übernahme einer Bürgschaft zu Gunsten der BEG
27. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013
28. Integrationsmaßnahmen für Bürger mit Migrationshintergrund;
hier: Beauftragung der Erstellung eines Integrationsplanes
29. Vergabe des Auftrages für die Kanalerneuerung Teilstück Parkstraße einschließlich Verzweigungsbauwerk in der Bahnhofstraße
30. Vergabe des Auftrages für die innere Erschließung des Bebauungsplangebietes 3 C Kanal- und Straßenbau in Baesweiler
31. Grundstücksangelegenheiten
 1. betreffend Veräußerung einer Grundstücksfläche
 2. betreffend Verkauf von Parzellen
32. Mitteilungen der Verwaltung

33. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 01.04.2008

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 01.04.2008 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**2. a) Änderung Nr. 15 des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch -
b) Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses zur Änderung Nr. 15 des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch -**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

a) Änderung Nr. 15 des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch -

Die Stadt Baesweiler hat den Bebauungsplan Nr. 11 - An Gut Driesch - aufgestellt mit dem Ziel und Zweck, den Kernbereich des Stadtteiles Baesweiler vor städtebaulich nicht erwünschten Nutzungen zu schützen.

Der bisherige Ausschluss bezieht sich auf

- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o. ä. dienen und
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele, nach § 284 StGB Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

Zurzeit besteht Anlass zur Befürchtung, dass der Kernbereich durch Nutzungen wie Bordelle, bordellartige Betriebe und Sex-Shops belastet werden könnte.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Festsetzung des Bebauungsplanes 11 - An Gut Driesch - als Kerngebiet (MK) lassen derzeit Bordelle bzw. bordellähnliche Betriebe bzw. Sex-Shops gem.

§ 7 (2) 2 BauNVO (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätte)

und

§ 7 (2) 3 BauNVO (sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe)

zu.

Ebenfalls sind im MK-Gebiet Sex-Shops gem. § 7 (2) 2 BauNVO (Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten) zulässig.

Die Einrichtung derartiger Betriebe kollidiert mit der dem Planbereich zugedachten hochwertigen Versorgungsfunktion sowie der städtebaulichen Zielsetzung eines hochwertigen Kernstadtbereiches und erscheint von daher städtebaulich äußerst problematisch.

Es ist zu befürchten, dass bei Zulassung derartiger Betriebe und deren ungehinderter Fortentwicklung im Ergebnis das Planziel nicht gehalten werden kann und so eine städtebauliche Fehlentwicklung eintritt.

Ziel und Zweck der Änderung

ist es sicherzustellen, dass die Herstellung eines attraktiven Kerngebietes gewahrt bleibt und durch adäquate Verbesserung städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegengewirkt wird. Zu diesem Zweck wird durch die Änderung Nr. 15 des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch - der Ausschluss der nachfolgenden Gewerbebetriebe, Einzelhandelsgeschäfte und Vergnügungsstätten festgesetzt:

Innerhalb des in dem Bebauungsplan Nr. 11 - An Gut Driesch -, Änderung Nr. 15, festgesetzten Kerngebietes (MK) sind über den Ausschluss des Bebauungsplanes 11 - An Gut Driesch - hinaus folgende Nutzungen unzulässig:

- Bordelle (als sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe gem. § 7 (2) 3 BauNVO),
 - bordellähnliche Betriebe (als Vergnügungsstätten gem. § 7 (2) 2 BauNVO)
- und
- Sex-Shops (als Einzelhandelsbetriebe gem. § 7 (2) 2 BauNVO).

Der Ausschluss der vorstehend aufgeführten Nutzungen findet die Rechtsgrundlage in § 1 (9) i. V. m. Abs. 5 der BauNVO gemäß der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die in § 1 (9) BauNVO geforderten städtebaulichen Gründe sind vorstehend aufgeführt.

Die Forderung des § 1 (5) BauNVO, wonach die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleiben muss, ist erfüllt. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.

Die ausgeschlossenen Nutzungsmöglichkeiten stellen nur einen geringfügigen Teil der im Plangebiet zulässigen Nutzungsmöglichkeiten dar.

Die allgemeine Zweckbestimmung bleibt gewahrt.

Der bauleitplanerische Eingriff in private Belange ist nach Abwägung mit den öffentlichen Belangen zumutbar.

Die Änderung Nr. 15 des Bebauungsplanes Nr. 11 -An Gut Driesch - steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden beachtet.

Durch den Ausschluss in der Änderung Nr. 15 des Bebauungsplanes Nr. 11 werden keine umweltrelevanten Wirkungen ausgelöst. Gemäß Ziffer 18.7 der Anlage zum UVP-Gesetz ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes kann verzichtet werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Bodenordnungs- oder andere soziale Maßnahmen erforderlich.

Beschluss a):

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig die Änderung Nr. 15 des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch- im Verfahren gemäß § 2 BauGB.

Ziel und Zweck der Planung ist der Ausschluss der Zulässigkeit von Bordellen und bordellähnlichen Nutzungen sowie als Nutzung von sogenannten Sex-Shops zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch-.

b) Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses zur Änderung Nr. 15 des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch -

Beschluss b):

Der Rat der Stadt Baesweiler genehmigte einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Dringlichkeitsbeschluss vom 06.06.2008.

3. a) **Satzung der Stadt Baesweiler über den Erlass einer Veränderungssperre für Bebauungsplan Nr. 11 - An Gut Driesch-, Änderung Nr. 15**
- b) **Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 06.06.2008 über den Erlass der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch-, Änderung Nr. 15**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

a) Satzung der Stadt Baesweiler über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 11 - An Gut Driesch-, Änderung Nr. 15

Die Stadt Baesweiler hat mit Dringlichkeitsbeschluss vom 06.06.2008 die Aufstellung der Änderung Nr. 15 des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch - beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung ist der Ausschluss von

- Bordellen (als sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe gem. § 7 (2) 3 BauNVO),
- bordellähnlichen Betrieben (als Vergnügungsstätten gem. § 7 (2) 2 BauNVO)

und

- Sex-Shops (als Einzelhandelsbetriebe gem. § 7 (2) 2 BauNVO).

Da diese Betriebe bei Zulassung erhebliche städtebauliche Fehlentwicklungen bewirken können, wird es erforderlich, bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch - in der Form der Änderung Nr. 15 die Zulässigkeit derartiger Vorhaben über eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB auszuschließen und der Stadt die Sicherung der Planung für den künftigen Bereich zu sichern.

Durch die Veränderungssperre wird gesichert, dass Vorhaben gem. § 29 BauGB nicht durchgeführt und erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Gem. § 17 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, kann jedoch, wenn besondere Umstände es erfordern, von der Gemeinde um ein Jahr verlängert werden. Die Veränderungssperre tritt mit Eintritt der Rechtskraft der Bauleitplanung automatisch außer Kraft.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird es zwingend erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen.

Beschluss a):

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig die der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch-, Änderung Nr. 15.

- b) Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 06.06.2008 über den Erlass der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch-, Änderung Nr. 15.**

Beschluss b):

Der Rat der Stadt Baesweiler genehmigte einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Dringlichkeitsbeschluss vom 06.06.2008.

**4. Wahl von Ausschussmitgliedern;
hier: Ersatzweise Benennung eines Beisitzers im Wahlausschuss**

Unter Punkt 12 der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 05.10.2004 wurde Herr Franz Körlings als Beisitzer für den Wahlausschuss gewählt.

Herr Körlings hat mit Schreiben vom 04.06.2008 mitgeteilt, dass er sein Amt als Beisitzer im Wahlausschuss der Stadt Baesweiler niederlege.

Somit wird sein Sitz im Wahlausschuss frei.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger, soweit jemand vorzeitig aus einem Ausschuss ausscheidet. Demnach steht der CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes als Beisitzer im Wahlausschuss zu.

Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können neben Ratsmitgliedern auch Personen als sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, das heißt zum Rat wählbar sind und kein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung besteht (Inkompatibilität - § 13 KWahlG -), angehören. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW die der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählten einstimmig auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Hartmut Möller, wohnhaft in Baesweiler, Adenauerring 23, zum Beisitzer für den Wahlausschuss.

5. Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.03.2008

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.03.2008 entstanden sind, sind nach § 82 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen:

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis ge- geben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
Teilergebnispläne						
Im I. Quartal 2008 sind in den Teilergebnisplänen keine meldepflichtigen Überschreitungen entstanden.						

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis ge- geben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
Teilfinanzpläne/Investitionen						
096 301/ 785 200	Zugänge Anlagen im Bau Tiefbaumaßnah- men Auszahlungen für Tief- baumaßnahmen	12-01-01/ 12-01-01-02 Inv.-Nr. I-2008-0128	Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- u. Rad- wegen/Straßenbeleuchtung Kreisverkehr L 225/L240	a) 0,00 b) 10.157,86 c) 10.157,86	0,00	10.157,86
Erläuterung: Bei der Haushaltsplanung 2008 wurde davon ausgegangen, dass die Maßnahme bis Ende 2007 voraussichtlich abgeschlossen sein sollte, deshalb wurden keine Mittel mehr in 2008 veranschlagt. Die Begleichung offener Rechnungen für die Straßenbeleuchtung des Kreisverkehrs Geilenkirchener Str. führte zu den außerplanmäßigen Auszahlungen. Die Deckung erfolgte über Mehreinzahlungen bei Sachkonto 231 101 - Zugang Sonderposten aus Zuweisungen vom Land bzw. 6811 00 - Investitionszuweisungen vom Land für den Kreisverkehr "An der Waad".						
231 102/ 731 010	Abgang Sonderposten aus Zuweisungen Auszahlungen von Zu- weisungen an das Land	12-01-01/ 12-01-01-02	Bereitstellung von Ver- kehrswegen, Geh- u. Rad- wegen/Fördermaßnahme Radweg Grabenstraße	a) 0,00 b) 3.654,00 c) 3.654,00	0,00	3.654,00
Erläuterung: Mit Erstattungsbescheid vom 17.12.2007 fordert die Bezirksregierung Köln erhaltene Zuwendungen in vorgenannter Höhe für die Fördermaßnahme "Radweg Grabenstraße" zurück. Da keine Mittel in 2008 veranschlagt sind, führte die Rückzahlung zu außerplanmäßigen Auszahlungen.						

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler nahm einstimmig die außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.03.2008 entstanden sind, zur Kenntnis.

6. Integriertes Handlungskonzept „Soziale Stadt“ Setterich-Nord

Zur Erarbeitung eines integrierten Handlungskonzeptes „Soziale Stadt“ wurde das Planungsbüro MWM, Aachen beauftragt, entsprechende Planungen zu erarbeiten. Das Konzept soll als Grundlage zur Aufnahme in das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ und zur Beantragung von Mitteln aus dem Bereich Städtebauförderung dienen.

Der derzeitige Bearbeitungsstand kann wie folgt zusammen gefasst werden:

Der Stadtteil Setterich-Nord ist auch heute noch durch ehemalige Bergarbeiterwohnungen - überwiegend Reihen- / Mehrfamilienhausbebauung und Wohnblocks - geprägt und wird zu einem nicht geringen Teil von Bewohnern mit Migrationshintergrund bewohnt. Die Baustruktur ist zum Teil veraltet, auch hinsichtlich der Wohnungs- und Raumzuschnitte und entspricht nicht mehr überall den Anforderungen an heutige Wohnverhältnisse. Grünanlagen und Wohnumfeld besitzen teilweise wenig Aufenthaltsqualität. Mehr und mehr ist eine emotionale und räumliche Abkapselung zwischen Alt-Setterich und Setterich-Nord festzustellen.

Die bestehenden Sozialprojekte und Angebote der Malteser, des Nachbarschaftstreffe, der Kirchengemeinden sowie der Hauptschule und Sportvereine sind wichtige Basisarbeiten, müssen aber besser vernetzt und weiterentwickelt werden, um das Miteinander der Bewohner und die Zukunftsaussichten der Jugend nachhaltig zu verbessern.

Im Rahmen der Bestandserhebung der Bevölkerungs- und Sozialstruktur wurde festgestellt, dass im Stadtteil Setterich-Nord ein hoher Anteil von Kindern und Jugendlichen - insbesondere Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund - leben. Durch eine erfolgreiche Integration dieser Altersgruppe kann es gelingen, bislang ungenutzte Potentiale auszuschöpfen und somit neue Perspektiven bezüglich Bildung und späterer Berufswahl zu eröffnen.

Wegen der Komplexität der Problemlage ist für Setterich-Nord ein ganzheitliches Siedlungsmanagement mit der Zielsetzung geboten, einen nachhaltigen Aufschwung auf sozialem, wirtschaftlichem, städtebaulichem und ökologischem Sektor im Verbund zu bewirken. Diesem umfassenden Ansatz entsprechend, soll der Stadtteil Setterich-Nord als „Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf“ eingestuft und in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt NRW“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden. Hierzu ist es erforderlich, einen Antrag zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm zu stellen.

Als Grundlage hierfür ist ein integriertes Handlungskonzept in Arbeit, welches im Folgenden Prozesse in Gang setzt, durch die Setterich-Nord zu einem in Setterich und der Gesamtstadt Baesweiler integrierten Stadtteil mit positiver Zukunftsperspektive wird.

Ein wichtiges Element zur Aufwertung des Stadtteils sind städtebauliche und grünordnerische Maßnahmen im öffentlichen Raum und im Wohnumfeld.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, das Lebensumfeld und die Lebensqualität der Menschen in Setterich-Nord zu verbessern, sodass eine stärkere Identifikation mit dem Quartier möglich wird. Begünstigt wird dies durch die Einbindung der Bewohner in kleinere Bau- oder Grünpflegeprojekte in ihrem direkten Wohnumfeld - aus Betroffenen Mitwirkende machen.

Wesentlich ist jedoch auch die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen in Setterich-Nord und das Entgegenwirken zur Trennung von Bevölkerungsgruppen. Eine Vielzahl an Projekten wird durch verschiedene Träger und Vereine bereits durchgeführt, jedoch müssen diese besser vernetzt, durch integrative und soziale Maßnahmen deutlich ergänzt und ein Quartiersbüro mit geeigneter Personalbesetzung geschaffen werden, das alle Maßnahmen koordiniert, z.T. selbst durchführt, Treffpunkt und gleichzeitig Beratungsstelle für die Probleme des Alltags im Stadtteil ist.

Als Grundlage für den zu erarbeitenden Förderantrag „Soziale Stadt“ ist Setterich-Nord als Gebietsabgrenzung und Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf (vgl. Anlage 4 der Originalniederschrift) festzusetzen und entsprechende Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Im integrierten Handlungskonzept werden die Ziele und Strategien der Erneuerung, die Handlungsfelder und Maßnahmen und erste Projekte vorgestellt als Grundlage für den Förderantrag. Ein Teil dieses integrierten Handlungskonzeptes ist ein Zeit- und Kostenplan der geeigneten Maßnahmen. Diese stellen Weiterentwicklungen schon vorhandener Angebote sowie auch Neuansätze dar.

CDU-Fraktionsmitglied Scheen bezeichnete das Konzept „Soziale Stadt Setterich-Nord“ als einen Meilenstein für die Entwicklung in Setterich und sicherte die Unterstützung der CDU-Fraktion zu.

Auch SPD-Fraktionsvorsitzender Pehle erklärte, dass seine Fraktion die Umsetzung des Konzeptes wohlwollend begleiten werde.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Beckers verwies auf die interessante Vorstellung des Handlungskonzeptes in der Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 16.06.2008 und erklärte, dass es in Setterich bereits zahlreiche sinnvolle Initiativen, beispielsweise den Nachbarschaftstreff, den Jugendtreff sowie Initiativen der katholischen und evangelischen Kirchen sowie weitere andere, gebe, die mit Hilfe von ehrenamtlichen Mitarbeitern mit der Unterstützung von hauptamtlichen Mitarbeitern durchgeführt würden. Manche Vorschläge des Handlungskonzeptes „Soziale Stadt“ seien personalintensiv und damit kostenintensiv. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erwarte deshalb, dass auch die notwendigen Mittel zur Umsetzung des Projektes zur Verfügung gestellt würden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig,

1. entsprechend der bisherigen Ergebnisse der Bestandsanalyse und der geführten Gespräche mit den Akteuren aus dem Stadtteil Setterich-Nord im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes das Programmgebiet „Soziale Stadt Setterich-Nord“ gem. § 171e Abs. 3 BauGB, wie in der Anlage 4 der Originalniederschrift abgegrenzt, festzulegen;
2. zur Beteiligung der Betroffenen gem. § 171e Abs. 4 i.V. m § 137 BauGB eine Bürgerinformation (23. Juni 2008) durchzuführen;
3. eine abschließende Beschlussfassung des integrierten Handlungskonzeptes in einer Sondersitzung des Stadtrates am 01. Juli 2008 durchzuführen.

7. Antrag des Ausländerbeirates an den Rat der Stadt Baesweiler zum kommunalen Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten

Mit Schreiben vom 15.04.2008 (Anlage 5 der Originalniederschrift) haben die unterzeichneten Mitglieder des Ausländerbeirates den beigefügten Resolutionsentwurf (Anlage 6 der Originalniederschrift) überreicht und um Unterstützung der Resolution durch den Rat gebeten. Die Begründung des Antrages ist in der Anlage beigefügt. Ergänzend gibt die Verwaltung folgende rechtliche Hinweise zur Zulässigkeit der Einführung des Kommunalwahlrechts für Migrantinnen und Migranten:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist für die Wahlberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland die Zugehörigkeit zum Staatsvolk und damit in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit erforderlich (vgl. BVerfG, Urteil vom 31.10.1990 -2 BvF 2, 6/89). Migrantinnen und Migranten, die die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben, steht damit auch das kommunale Wahlrecht zu.

Auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung im Maastrichter EU-Vertrag von 1992, die in deutsches Recht umzusetzen war, wurde in Art. 28 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz die Wahlberechtigung zu Wahlen in Kreisen und Gemeinden ab dem Jahr 1994 auch auf Personen ausgeweitet, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen.

Zur Einführung eines kommunalen Wahlrechtes für Migrantinnen und Migranten, die nicht die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, wäre ebenfalls eine Grundgesetzänderung erforderlich, die nach Art. 79 Abs. 2 GG der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Bundestages und 2/3 der Stimmen des Bundesrates bedarf.

Den Länderparlamenten ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwehrt, auch Ausländern das Wahlrecht zu den Vertretungen des Volkes in den Gemeinden einzuräumen (vgl. BVerfG, Urteil vom 31.10.1990 -2 BvF 2, 6/89) .

Bürgermeister Dr. Linkens ergänzte, dass das kommunale Wahlrecht Ausdruck eines demokratischen Grundsatzes in der Verfassung sei. Das Wahlrecht stehe nur dem deutschen Volk zu. Es bestünden Bedenken, das Wahlrecht zu teilen einerseits in das Wahlrecht auf Bundes-, EU- und Landesebene und andererseits in das Wahlrecht auf Kommunalebene. Mit einer erforderlichen 2/3-Mehrheit für die Änderung der Verfassung liege die Hürde sehr hoch. Derzeit sei eine derartige Verfassungsänderung nicht erreichbar und auch kurzfristig nicht umsetzbar.

Dr. Linkens erklärte, dass er in den vergangenen Wochen zahlreiche Gespräche mit türkischstämmigen deutschen Mitbürgerinnen und Mitbürgern geführt habe, die der Meinung waren, dass zum einen das Wahlrecht zwingend mit der Nationalität zusammenhänge und zum anderen es keine Rechte ohne Pflichten geben könne. Dr. Linkens führte weiterhin aus, dass es eine Aufgabe sei, die Integration voranzutreiben und dass das Wahlrecht Ergebnis einer gelungenen Integration sei. Ausländer, die sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheiden, erhalten auch das Wahlrecht. Auch die Befürworter des kommunalen Wahlrechtes für Migrantinnen und Migranten würden das Wahlrecht an bestimmte Voraussetzungen, wie beispielsweise die Aufenthaltsdauer und Sprachkenntnisse, knüpfen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl führte aus, dass die Integration eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei. Voraussetzung für die Integration sei das Erlernen der deutschen Sprache. Ein Schwerpunkt müsse auf der Sprachförderung liegen. Erst mit Hilfe der Sprache sei eine Beteiligung am gesellschaftlichen Leben möglich. Das kommunale Wahlrecht solle erst dann verliehen werden, wenn die Einbürgerung erfolgt sei. Mit der Einbürgerung bekenne man sich nämlich klar zu den demokratischen Werten, dem Grundgesetz und der deutschen Gesellschaft. Das kommunale Wahlrecht könne erst am Ende eines nachhaltigen Integrationsprozesses stehen. Erfahrungen in anderen Staaten hätten gezeigt, dass das Wahlrecht von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern kaum in Anspruch genommen wurde. Dies sei ein Indiz dafür, dass erst nach einer gelungenen Integrationspolitik ein Recht auf Wahlen eingeräumt werden solle. Die CDU-Fraktion werde der Resolution nicht zustimmen.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Beckers bezeichnete die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland als ein hervorragendes Werk, das aber den Entwicklungen in der Gesellschaft angepasst werden könne, die bei dem Beschluss der Verfassung noch nicht vorhersehbar waren. Es sei seinerzeit nicht vorhersehbar gewesen, dass sich Deutschland zu einem Einwanderungsland entwickle. Auch in der Vergangenheit habe es Änderungen der Verfassung gegeben. Eine Verfassungsänderung in Richtung des kommunalen Wahlrechtes für Bürgerinnen und Bürgern aus EU-Staaten habe bereits stattgefunden. Für diese Bürgerinnen und Bürger würden keine Voraussetzungen gelten. Weder sei Voraussetzung eine erfolgreiche Integration noch Sprachkenntnisse. Dieses Recht auf Mitbestimmung werde Ausländern aus Nicht-EU-Staaten verwehrt. Integration müsse aber in praktische Politik umgesetzt werden. Nur so habe man die Möglichkeit zur Teilhabe an demokratischen Prozessen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde deshalb der Resolution der LAG NRW zustimmen.

Herr Beckers beantragte den Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Baesweiler unterstützt die Resolution der LAG der kommunalen Mitgrantenvertretung NRW „Kommunales Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten: jetzt“.

FDP-Ratsmitglied Nüßer hielt die Forderung nach einem kommunalen Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten für überspitzt und erklärte, dass er der Resolution nicht zustimmen werde.

SPD-Fraktionsvorsitzender Pehle erklärte, dass es zu diesem Thema lange Diskussionen innerhalb der Fraktion gegeben habe und man keine einheitliche Meinung gebildet habe. Insofern gelte für die Abstimmung kein Fraktionszwang.

Sodann ließ Bürgermeister Dr. Linkens über den Beschlussvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abstimmen.

Der Rat der Stadt Baesweiler lehnte mit 31 Nein-Stimmen und 2 Ja-Stimmen die Resolution der LAG der kommunalen Migrantenvvertretung NRW „Kommunales Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten: jetzt“ ab.

8. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 53, für Flächen westlich der Straße „In den Füllen“, Stadtteil Oidtweiler**
 1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 53, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 53**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
-

Vorbemerkung:

Aufgrund eines Urteiles des Oberverwaltungsgerichtes Münster wird es zum Zeitpunkt des Beschlusses als Flächennutzungsplan bzw. Satzungsbeschluss beim Bauleitplan erforderlich, über alle im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen zu entscheiden.

- A) Stellungnahmen vor Beginn der Offenlegungen gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wurden nicht vorgebracht.
- B) Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB:

Landwirtschaftskammer Rheinland:

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass sich südlich des Plangebietes ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet, der zurzeit zwar keine Viehzucht betreibt, aber nach Aussage der Landwirtschaftskammer jederzeit mit der Haltung von ca. 60 Großvieheinheiten beginnen kann. Es wird ein größerer Abstand der Wohnbebauung von der Hofstelle gefordert.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Vorermittlungen zur Aufstellung der Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes und zur nachfolgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes hat die Verwaltung ein Gutachten gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie des Landes NRW (GIRL) auf der Grundlage von 30 Großvieheinheiten erstellen lassen.

Durch die eventuelle Umstellung der Haltung von Milchvieh auf Zuchtvieh (Bullenzucht) wird es möglich, dass auf der Hofstelle ca. 60 Großvieheinheiten gehalten werden können.

Aufgrund dieser Tatsache hat die Verwaltung durch den Gutachter eine Neuermittlung vornehmen lassen.

Gemäß dem Ergebnis wird es erforderlich, die Wohnbebauung weiter von der Hofstelle abzurücken.

Die Verwaltung hat hierzu eine Überarbeitung des Planes vorgenommen und die Nutzungen im Gebiet lagemäßig angepasst (siehe Anlage 7 der Originalniederschrift).

Diese Neuplanung wurde mit der Landwirtschaftskammer Rheinland abgestimmt. Somit sind die Bedenken der Landwirtschaftskammer ausgeräumt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/Punkt 2 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig, die Weiterführung des Verfahrens auf der Grundlage der Neuplanung vorzunehmen.

- C) Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB wurden nicht vorgebracht.

2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 53, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 53:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/Punkt 2 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 53, wird als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 53, beschlossen.

9. **Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen -, Stadtteil Oidtweiler**
 1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**
-

Vorbemerkung:

Aufgrund eines Urteiles des Oberverwaltungsgerichtes Münster wird es zum Zeitpunkt des Beschlusses als Flächennutzungsplan bzw. Satzungsbeschluss beim Bauleitplan erforderlich, über alle im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen zu entscheiden.

- A) Stellungnahmen vor Beginn der Offenlegungen gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wurden nicht vorgebracht.
- B) Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB:

Ba) **Landwirtschaftskammer Rheinland:**

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass sich südlich des Plangebietes ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet, der zurzeit zwar keine Viehzucht betreibt, aber nach Aussage der Landwirtschaftskammer jederzeit mit der Haltung von ca. 60 Großvieheinheiten beginnen kann. Es wird ein größerer Abstand der Wohnbebauung von der Hofstelle gefordert.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Vorermittlungen zur Aufstellung der Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes und zur nachfolgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes hat die Verwaltung durch ein Gutachten gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie des Landes NRW (GIRL) auf der Grundlage von 30 Großvieheinheiten erstellen lassen.

Durch die eventuelle Umstellung der Haltung von Milchvieh auf Zuchtvieh (Bullenzucht) wird es möglich, dass auf der Hofstelle ca. 60 Großvieheinheiten gehalten werden können. Aufgrund dieser Tatsache hat die Verwaltung durch den Gutachter eine Neuermittlung vornehmen lassen. Gemäß dem Ergebnis wird es erforderlich, die Wohnbebauung weiter von der Hofstelle abzurücken.

Die Verwaltung hat hierzu eine Überarbeitung des Planes vorgenommen und die Nutzungen im Gebiet lagemäßig angepasst (siehe Anlage 8 der Originalniederschrift). Diese Neuplanung wurde mit der Landwirtschaftskammer Rheinland abgestimmt. Somit sind die Bedenken der Landwirtschaftskammer ausgeräumt.

Die Verwaltung wird den Änderungsplan in der Sitzung vorstellen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig, die Weiterführung des Verfahrens auf der Grundlage der Neuplanung vorzunehmen.

Bb) **Bezirksregierung Köln (früher Staatliches Umweltamt):**

Sachverhalt:

Es wird angeregt, die Darstellung von „Dorfgebiet“ (MD) zu überdenken und gegebenenfalls eine Zweiteilung des Gebietes vorzunehmen, im südlichen Bereich „Dorfgebiet“ (MD) und im nördlichen Teil „Allgemeines Wohngebiet“ (WA). Sollte dem nicht gefolgt werden, ist die Notwendigkeit zur Ausweisung eines Dorfgebietes in der Begründung zum Bebauungsplan darzulegen.

Stellungnahme:

Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen im Flächennutzungsplan als „Dorfgebiet“ dargestellt sind und jederzeit wieder in Nutzungen, die im Dorfgebiet zulässig sind, umgewandelt werden können, was gegebenenfalls zu Immissionen im angrenzenden Plangebiet führen würde.

Südlich des Plangebietes befinden sich zwei landwirtschaftliche Hofstellen mit Hallen und Stallungen.

Aufgrund der vorgenannten an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen, sollte die Darstellung als „Dorfgebiet“ (MD) beibehalten werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Darstellung von „Dorfgebiet“ (MD) wird beibehalten. Die Notwendigkeit der Ausweisung als Dorfgebiet wird in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Bc) **RWE:**

Sachverhalt:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil der Plangebietes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Dieser Teil des Plangebietes ist gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB entsprechend zu kennzeichnen.

Stellungnahme:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan, wie im Anlageplan (Anlage 8 der Originalniederschrift) dargestellt, gekennzeichnet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden im Bebauungsplan, wie im Anlageplan 8 der Originalniederschrift dargestellt, gekennzeichnet.

Bd) **Kreis Aachen (Wasserwirtschaft):**

Sachverhalt:

Es wird um die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens gebeten, um die Versickerungsmöglichkeit für Niederschlagswasser nachzuweisen (§ 51 LWG NRW).

Stellungnahme:

Im Rahmen einer hydrogeologischen Untersuchung wurde festgestellt, dass die anstehenden Böden für eine Versickerung mit normalem Aufwand nicht geeignet sind.

Das entsprechende Gutachten wird dem Kreis Aachen vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 3) nahm der Stadtrat einstimmig die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

Be) **Kreis Aachen (Bodenschutz/Altlasten):**

Sachverhalt:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundwasserflurabstand im Plangebiet zurzeit ca. 20 m beträgt. Um geeignete Maßnahmen zum Schutz vor künftig drückendem Grundwasser treffen zu können, ist die Kenntnis des nach Abschluss der Sumpfungsarbeiten durch den Braunkohletagebau zu erwartenden Grundwasserflurabstandes erforderlich.

Stellungnahme:

Aufgrund des hohen Abstandes zwischen der Erdoberfläche und dem Grundwasserspiegel sind keine Auswirkungen zu erwarten. Zudem waren in den, dem Braunkohletagebau näher liegenden Bebauungsplangebieten, bislang keine besonderen Schutzmaßnahmen zum Schutz vor künftig drückendem Grundwasser erforderlich.

Nach Rücksprache mit dem Kreis Aachen sind daher auch für das entfernter liegende zukünftige Baugebiet Bebauungsplan Nr. 90 keine Auswirkungen durch drückendes Grundwasser zu erwarten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 3) nahm der Stadtrat einstimmig die Stellungnahme zum Schutz vor möglicherweise drückendem Grundwasser zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gleichzeitig wird gefordert, nachfolgende Hinweise aufzunehmen:

Mit Hinblick auf mögliche geplante Geländeprofilierungen und Errichtung von Lärmschutzwällen ist Folgendes zu beachten:

Das Auf- oder Einbringen von Materialien ist dem Umweltamt des Kreises Aachen unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

Der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als Z0 nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig.

Stellungnahme:

Vorstehende Hinweise sind gesetzlich vorgegeben und im Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung sowie in der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) geregelt.

Eine Aufnahme der Hinweise in den Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Vorstehende Hinweise werden nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bf) **Kreis Aachen (Landschafts- und Naturschutz):**

Es wird gefordert, den entlang der Südgrenze des Bebauungsplangebietes vorhandenen Gehölzstreifen durch Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Für die geplante Ausgleichsfläche sollte die Pflanzung von mindestens 10 hochstämmigen Obstbäumen und mindestens 10 Kopfbäumen verbindlich festgesetzt werden.

Stellungnahme:

Der angesprochene Gehölzstreifen südlich des Plangebietes liegt außerhalb des Plangebietes. Insoweit kann eine Unterschutzstellung durch den Bebauungsplan nicht erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der entlang der Südgrenze des Bebauungsplangebietes vorhandene Gehölzstreifen liegt außerhalb des Plangebietes. Eine Unterschutzstellung ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 90 nicht möglich.

Für die geplante Ausgleichsfläche wird die Pflanzung von mindestens 10 hochstämmigen Obstbäumen und mindestens 10 Kopfbäumen verbindlich festgesetzt werden.

Bg) **Aachener Verkehrsverbund GmbH:**

Sachverhalt:

Es wird angeregt, die fußläufige Zugänglichkeit der Haltestelle „Kloshaus“ barrierefrei und möglichst direkt über öffentlich zugängliche Fußwege sicher zu stellen und die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Haltestelle „In den Füllen“ ebenfalls über einen Fußweg zu ermöglichen.

Stellungnahme:

Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da die an das Plangebiet angrenzenden Flächen landwirtschaftlich genutzt sind und sich in privatem Eigentum befinden. Das Anlegen von Fußwegen ist daher nicht möglich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 3) nahm der Stadtrat einstimmig die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bh) **Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege:**

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse keine Aussagen zu Bodendenkmälern gemacht werden können.

Zur Sicherung von eventuell vorhandenen Bodendenkmälern bittet das Amt einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW (Meldepflicht) in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Stellungnahme:

Zur Sicherung von evtl. vorhandenen Bodendenkmälern sollte ein Hinweis auf die Vorschriften der §§ 15 und 16 DSchG NRW in den Plan aufgenommen werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zur Sicherung von evtl. vorhandenen Bodendenkmälern wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW aufgenommen.

- C) Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB wurden wie folgt vorgebracht:

Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigung):

Es wird für erforderlich gehalten, den Bereich vor Durchführung der Planung auf Kampfmittelfreiheit zu untersuchen.

Stellungnahme:

Der Hinweis ist nicht planungsrelevant, jedoch wird die Fläche vor Durchführung der Planung auf Kampfmittelfreiheit untersucht.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Stellungnahme zwar planungsrechtlich nicht relevant ist, jedoch sichergestellt ist, dass die Untersuchung des Bereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung der Planung erfolgt.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen - wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

- 10. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 56, für Flächen östlich des Adenauerrieges, Stadtteil Setterich**
- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 56, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 56**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Vorbemerkung:

Aufgrund eines Urteiles des Oberverwaltungsgerichtes Münster wird es zum Zeitpunkt des Beschlusses als Flächennutzungsplan bzw. Satzungsbeschluss beim Bauleitplan erforderlich, über alle im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen zu entscheiden.

- A) Stellungnahmen vor Beginn der Offenlegungen gem. § 3 (1) BauGB und 4 (1) BauGB wurden nicht vorgebracht.

- B) Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und 4 (1) BauGB:

Ba) **Kreis Aachen (Bodenschutz/Altlasten):**

Sachverhalt:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet überwiegend leistungsfähige Ackerböden mit einer durchschnittlichen Bodenzahl von 82 befinden und empfohlen zu überprüfen, ob nicht andere Bereiche im Stadtgebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen werden können, in denen keine besonders schutzwürdigen Böden vorliegen.

Stellungnahme:

Der Empfehlung kann nicht gefolgt werden, da nahezu alle Böden im Stadtgebiet hohe Wertigkeiten besitzen. Das landesplanerische Einvernehmen liegt vor. Die Plangebietsfläche dient der städtebaulich sinnvollen Abrundung des Wohnsiedlungsbereiches.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass im Stadtgebiet nahezu alle Böden hohe Wertigkeiten besitzen, das landesplanerische Einvernehmen vorliegt und die Plangebietsfläche der städtebaulich sinnvollen Abrundung des Wohnbereiches dient.

Bb) **Straßenbau NRW:**

Sachverhalt:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung Nr. 56 im Bereich der geplanten Anbindung des Adenauerringes an die L 50 n liegt und die Lage des Plangebietes für die Anbindung zu berücksichtigen ist. Einer direkten Anbindung von der L 50 n an das Plangebiet wird nicht zugestimmt.

Stellungnahme:

Eine direkte Anbindung des Plangebietes an die L 50 n ist nicht vorgesehen. Bei der Erstellung der Gebietsabgrenzung ist die Lage der Trasse der L 50 n berücksichtigt und tangiert diese nicht.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Eine direkte Anbindung des Plangebietes an die L 50 n ist nicht geplant. Die Plangebietsabgrenzung wurde so festgelegt, dass die Trasse der L 50 n nicht tangiert wird.

Bc) **Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege:**

Sachverhalt:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Südwesten der Fläche ein Teilstück der Via Belgica betroffen ist. Das Bodendenkmal ist so zu sichern, dass Eingriffe in den Boden verhindert werden und dass es einer denkmalverträglichen Nutzung zugeführt wird.

Es wird angeregt, die gesamte Fläche einer Prospektion zu unterziehen.

Stellungnahme:

Die Anregungen werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum nachfolgenden Bebauungsplan berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Trasse der Via Belgica im nachfolgenden Bebauungsplan zu berücksichtigen und diese als Grünflächen etc. zu erhalten und die Fläche vor der Planung zu untersuchen.

Bd) **Andreas Loogen:**

Sachverhalt:

Herr Loogen weist darauf hin, dass er Eigentümer eines Mehrfamilienwohnhauses, Adenauerring 31, ist und befürchtet, dass durch dieses neue Baugebiet negative Auswirkungen durch Zunahme des Verkehrslärms und dem Sichtentzug zur freien Landschaft in Hinsicht auf die Vermietung von Wohnungen, eintreten könnten.

Stellungnahme:

Durch die Erstellung des relativ kleinen Wohngebietes und der L 50 n wird es auf dem Adenauerring zu keiner Vergrößerung des Verkehrslärmes kommen, da die derzeitigen Lkw- und Pkw-Fahrten von der L 50 (Schmiedstraße) zur L 225 (Ludwig-Erhard-Ring) über den Adenauerring entfallen werden und aus dem neuen Plangebiet nur wenige Pkw-Bewegungen zu erwarten sind.

Nach Erstellung der L 50 n ist davon auszugehen, dass durch verkehrsbauliche Maßnahmen die gefahrenen Geschwindigkeiten auf dem Adenauerring wesentlich reduziert werden.

Durch die Planung des neuen Baugebietes in eingeschossiger Bauweise und aufgelockerter Bauweise (GRZ = 0,3 und nur Einzel- und Doppelhäuser) wird die Sichtbeziehung und der fußläufige Zugang zur freien Landschaft nicht betroffen.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan des Baugebietes wird erst erfolgen, sobald der Baubeginn für die L 50 n feststeht.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Besorgnisse des Herrn Loogen in Hinsicht auf Lärmvergrößerung und Wahrnehmung der freien Landschaft nicht begründet sind und beschließt, den Aufstellungsbeschluss erst zu fassen, wenn der Baubeginn für die L 50 n feststeht.

- C) Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB wurden nicht vorgebracht.

2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 56, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 56:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 56, wird als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 56, beschlossen.

11. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 57, für Flächen am westlichen Ende der Hubertusstraße, Stadtteil Beggendorf**
 1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 57, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 57**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Esser erklärte sich für befangen, begab sich zu den Besucherplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
-

Vorbemerkung:

Aufgrund eines Urteiles des Oberverwaltungsgerichtes Münster wird es zum Zeitpunkt des Beschlusses als Flächennutzungsplan bzw. Satzungsbeschluss beim Bauleitplan erforderlich, über alle im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen zu entscheiden.

- A) Stellungnahmen vor Beginn der Offenlegung gem. §§ 3 (1) BauGB und 4 (1) BauGB wurden nicht vorgebracht.
 - B) Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 (1) BauGB und 4 (1) BauGB:
-

Geologischer Dienst NRW:

- Ba) Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich in der Erdbebenzone 3 liegt.

Stellungnahme:

Die Einteilung der Erdbebenzonen ist in der Beikarte zu DIN 4 149 erfolgt.

Die DIN 4 149 ist als allgemein gültige Norm eingeführt und somit von allen am Bau Beteiligten zu beachten, insbesondere von den Statikern, da die DIN Vorschriften für die Erstellung von Bauten in den einzelnen Erdbebenzonen enthält.

Die DIN 4 149 stellt somit allgemein gültiges Recht dar und ist zwingend zu beachten. Eine gesonderte Kennzeichnung des Plangebietes ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die DIN 4 149 als allgemein gültige Norm eingeführt und zu beachten ist. Eine Kennzeichnung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

- Bb) Es wird darauf hingewiesen, dass westlich des Plangebietes eine tektonische Störung verläuft.

Stellungnahme:

Die Störung verläuft westlich des Plangebietes und tangiert dieses nicht. Durch den EBV wurden keine Bedenken erhoben.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens prüft der EBV die Vorgehensweise entsprechend der DIN 4 020 und der DIN EN ISO 22 475-1.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die tektonische Störung außerhalb des Plangebietes verläuft und eine gesonderte Kennzeichnung im Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist.

- Bc) Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls ein Hinweis auf Grundwasserabsenkung/Grundwasserbeeinflussung vorzunehmen ist.

Stellungnahme:

Eine entsprechende Kennzeichnung ist von RWE Power nicht gefordert worden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass ein Hinweis auf Grundwasserabsenkung/Grundwasserbeeinflussung im Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist.

- Bd) Es wird die Ergänzung des Umweltberichtes für das Schutzgut Boden durch Ergänzung der Beschreibung angeregt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Umweltbericht wird entsprechend der Anregung des Geologischen Dienstes NRW ergänzt.

- Be) Kreis Aachen (Wasserwirtschaft):

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Entsorgung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer nachzuweisen ist.

Stellungnahme:

Im Rahmen einer hydrologischen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Böden für eine Versickerung auf dem Grundstück mit normalem Aufwand nicht geeignet sind.

Das entsprechende Gutachten wird dem Kreis Aachen vorgelegt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 5) nahm der Stadtrat einstimmig die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

Bf) Kreis Aachen (Landschafts- und Naturschutz):

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Kompensation der großflächigen neuen Wohngebietsflächen zwischen der Stadt Baesweiler, der Bezirksregierung Köln und dem Kreis Aachen vereinbart wurde, dass die Dorfgebietsdarstellung des Flächennutzungsplanes im Bereich einer größeren Grünlandfläche im Süden von Beggendorf zugunsten einer Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft aufgehoben wird und um Mitteilung des Zeitpunktes der Einleitung des entsprechenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens gebeten.

Stellungnahme:

Die vereinbarte Aufhebung der Dorfgebietsdarstellung zugunsten einer Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird bei der nächsten Flächennutzungsplanänderung in Beggendorf beachtet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 5) nahm der Stadtrat einstimmig die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

Bg) Hubert und Marianne Plum:

Die Eheleute Plum fordern den Verzicht oder zumindest eine vorläufige Zurückstellung der Planung, da die Realisierung des seit dem 06.01.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße - Vorrang hat.

Stellungnahme:

Die Forderung der Eheleute Plum ist nicht planungsrelevant, da sie auf den Bebauungsplan 59 - Bongardstraße - bezogen ist.

Der Bedarf an Bauflächen für den Stadtteil Beggendorf, über den Bebauungsplan 59 hinaus wurde gegenüber der Bezirksregierung Köln nachgewiesen. Das landesplanerische Einvernehmen seitens der Bezirksregierung Köln wurde erteilt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Forderung der Eheleute Plum wird als nicht planungsrelevant zurückgewiesen.

- C) Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 (2) BauGB und 4 (2) BauGB wurden nicht vorgebracht.

2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 57, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 57

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 57, wird als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 57, beschlossen.

- 12. Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße -, Stadtteil Beggendorf**
1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstraße - als Satzung gem. § 10 BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt aus.

Ratsmitglied Esser erklärte sich weiterhin für befangen, verblieb bei den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**

Vorbemerkung:

Aufgrund eines Urteiles des Oberverwaltungsgerichtes Münster wird es zum Zeitpunkt des Beschlusses als Flächennutzungsplan bzw. Satzungsbeschluss beim Bauleitplan erforderlich, über alle im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen zu entscheiden.

A) **Stellungnahmen vor der Offenlegung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB:**

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

B) **Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und 4 (1) BauGB:**

Ba) Geologischer Dienst NRW:

Baa) Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich in der Erdbebenzone 3 liegt.

Stellungnahme:

Die Einteilung der Erdbebenzonen ist in der Beikarte zu DIN 4 149 erfolgt.

Die DIN 4 149 ist als allgemein gültige Norm eingeführt und somit von allen am Bau Beteiligten zu beachten, insbesondere von den Statikern, da die DIN Vorschriften für die Erstellung von Bauten in den einzelnen Erdbebenzonen enthält.

Die DIN 4 149 stellt somit allgemein gültiges Recht dar und ist zwingend zu beachten. Eine gesonderte Kennzeichnung des Plangebietes im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die DIN 4 149 als allgemein gültige Norm eingeführt und zu beachten ist. Eine Kennzeichnung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Bab) Es wird darauf hingewiesen, dass westlich des Plangebietes eine tektonische Störung verläuft.

Stellungnahme:

Da die Störung westlich des Plangebietes verläuft, wird das Plangebiet hierdurch nicht tangiert. Durch den EBV wurden keine Bedenken erhoben.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens prüft der EBV die Vorgehensweise entsprechend der DIN 4 020 und der DIN EN ISO 22 475-1.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die tektonische Störung außerhalb des Plangebietes verläuft und eine gesonderte Kennzeichnung im Bebauungsplan nicht erforderlich ist.

- Bac) Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls ein Hinweis auf Grundwasserabsenkung/Grundwasserbeeinflussung vorzunehmen ist.

Stellungnahme:

Eine entsprechende Kennzeichnung ist von RWE Power nicht gefordert worden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass ein Hinweis auf Grundwasserabsenkung/Grundwasserbeeinflussung im Bebauungsplan nicht erforderlich ist.

- Bad) Es wird die Ergänzung des Umweltberichtes für das Schutzgut Boden durch Ergänzung der Beschreibung angeregt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Umweltbericht wird entsprechend der Anregung des Geologischen Dienstes NRW ergänzt.

Bb) Kreis Aachen (Wasserwirtschaft):

Es wird um die Vorlage von ergänzenden Unterlagen zur Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer gebeten.

Stellungnahme:

Im Rahmen einer hydrologischen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Böden für eine Versickerung auf dem Grundstück mit normalem Aufwand nicht geeignet sind. Das entsprechende Gutachten wird dem Kreis Aachen vorgelegt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 6) nahm der Stadtrat einstimmig die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

Bc) Kreis Aachen (Landschafts- und Naturschutz):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlage einer 12 bis 15 m breiten, mehrere Meter hohen Pflanzung von einem 12 Meter breiten Gartenstreifen als nicht sinnvoll, kaum realisierbar und falls doch realisierbar, als nicht für längere Zeit zu erhalten, angesehen wird.

Die Eingrünung sollte in einem schmaleren Streifen realisiert werden, der eine großflächigere Gartennutzung zulässt und den zukünftigen Hausbewohnern nicht das Gefühl vermittelt „eingemauert“ zu sein. Das daraus resultierende Defizit sollte an anderer Stelle im Stadtgebiet realisiert werden. Dies würde sowohl den Ansprüchen der zukünftigen Gartennutzer als auch den Belangen des Naturschutzes entgegen kommen.

Stellungnahme:

Die Anlage des Grünstreifens dient als städtebauliche Festsetzung der Ablesbarkeit der Ortsrandeingrünung und wird im Rechtsplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und ist als solche zu realisieren. Externe Flächen stehen nicht zur Verfügung.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Anlage des Grünstreifens als städtebauliche Festsetzung der Ablesbarkeit der Ortsrandeinguünung dient und im Rechtsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird.

Bd) Stadt Übach-Palenberg:

Die Stadt Übach-Palenberg weist darauf hin, dass im Bereich ihres Gewerbegebietes die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 - David-Hansemann-Straße - beschlossen wurde, die eine Ansiedlung von größeren Betriebsstätten, die als Voraussetzung die Ausweisung eines Industriegebietes (GI) erfordern, ermöglicht und bittet um Beachtung der Gutachten zur Geräuschemissionsprognose und zur Geruchsmissionsprognose.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 85 - David-Hansemann-Straße - ist nachgewiesen worden, dass für den Stadtteil Beggendorf sowohl die zulässigen Lärmschutzwerte in allen Bereichen als auch die zulässigen Geruchsmissionswerte eingehalten werden und keine Einwirkungen auf das Plangebiet zu erwarten sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 6) nahm der Stadtrat einstimmig die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

Be) Aachener Verkehrsverbund GmbH:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die dem Plangebiet nächstgelegene Haltestelle „Beggendorf Kirche“ in ca. 1.000 m Fußwegentfernung befindet und angeregt, für gegebenenfalls später einzurichtende Bushaltestellen ausreichend Raum vorzusehen.

Stellungnahme:

Die Haltestelle „Beggendorf Kirche“ befindet sich in ca. 500 m Entfernung. Der Nahverkehrsplan für den Kreis Aachen sieht 400 m als Zielwert für die fußläufige Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltestellen in solitären Ortsteilen vor. Für das Plangebiet ist die fußläufige Entfernung von ca. 500 m noch zumutbar, da sie der Entfernung der in diesem Bereich bereits bestehenden Bebauung entspricht.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die fußläufige Entfernung von ca. 500 m ist für das Plangebiet noch zumutbar, da sie der Entfernung der in diesem Bereich bereits bestehenden Bebauung entspricht.

Bf) Hubert und Marianne Plum:

Die Eheleute Plum fordern den Verzicht oder zumindest eine vorläufige Zurückstellung der Planung, da die Realisierung des seit dem 06.01.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 59 - Bongardstraße - Vorrang hat.

Stellungnahme:

Die Forderung der Eheleute Plum ist nicht planungsrelevant, da sie auf den Bebauungsplan 59 - Bongardstraße - bezogen ist.

Der Bedarf an Bauflächen für den Stadtteil Beggendorf, über den Bebauungsplan 59 hinaus, wurde gegenüber der Bezirksregierung Köln nachgewiesen. Das landesplanerische Einvernehmen seitens der Bezirksregierung Köln wurde erteilt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Forderung der Eheleute Plum wird als nicht planungsrelevant zurückgewiesen.

Bg) RWE POWER:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil des Plangebietes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Stellungnahme:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan, wie im der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Plan dargestellt, gekennzeichnet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden im Bebauungsplan gekennzeichnet.

C) **Stellungnahmen vor den Beteiligungen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB:**

BUND:

Es wird angeregt, eine höhere GRZ zum sparsamen Umgang mit Flächen und Boden festzusetzen. Die Baumdichte wird auf 1 Baum je 100 statt 150 qm festgesetzt.

Des Weiteren wird angeregt, Regenwasser über Verdunstungsbecken verzögert in den Mischwasserkanal abzugeben und den Sinn des Anbringens von Steinkauzröhren zu prüfen.

Stellungnahme:

Da sich das Plangebiet am Rande des dörflich geprägten Stadtteiles Beggendorf befindet und aufgrund der Tatsache, dass eine größere Versiegelung auf den Grundstücken nicht erwünscht ist, kann eine höhere GRZ nicht in Frage kommen.

Die Erhöhung der Anzahl der Bäume auf 1 Baum je 100 qm wird für Gehölzhecken als zu dicht angesehen. Hier sollte es bei einem Baum je 150 qm verbleiben.

Die Einleitung des Regenwasser in Verdunstungsbecken erscheint aufgrund der geringen Plangebietsgröße und entsprechend geringen Mengen aus technischer Sicht nicht sinnvoll.

Das Anbringen einer Steinkauzröhre ist geplant, da in diesem Bereich Steinkäuze ihr Futterrevier haben und evtl. eine Brutstätte finden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Erhöhung der Grundflächenzahl wird aus Gründen der erhöhten Versiegelung und Verdichtung nicht zugestimmt.

Die Einleitung des Regenwassers in Verdunstungsbecken wird wegen der geringen Gebietsgröße und Regenwassermengen nicht geplant.

In die Flächen des ökologischen Ausgleiches wird eine Steinkauzröhre eingebracht.

D) Stellungnahmen im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB:

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege:

Es wird angeregt, eine archäologische Prospektion der Flächen vorzunehmen, da bisher keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, soweit der Aufwand in einem ausgewogenen Verhältnis zum Ergebnis steht.

Stellungnahme:

Aus dem Bereich des Plangebietes sind keine Bodenfunde bekannt.

Aufgrund der geringen Plangebietsfläche erscheint eine aufwendige Prospektion nicht als sinnvoll.

Zur Sicherung der denkmalpflegerischen Belange sollte in den Bebauungsplan ein Hinweis auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes (Verhalten beim Auffinden von archäologischen Bodenfunden) aufgenommen werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

In dem Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes aufgenommen.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 91 - Hubertusstraße - als Satzung gem. § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 91 - Hubertusstraße - wird einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

- 13. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 58, für Flächen im Bereich der Stegerhüttestraße, Stadtteil Baesweiler**
- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 58, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 58**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt aus.

Ratsmitglied Casielles erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärte Zustimmung zu den Beschlüssen unter 1. Wegen bereits diskutierter Gründe werde die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Beschluss unter 2. jedoch nicht zustimmen.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:

Vorbemerkung:

Aufgrund eines Urteiles des Oberverwaltungsgerichtes Münster wird es zum Zeitpunkt des Beschlusses als Flächennutzungsplan bzw. Satzungsbeschluss beim Bauleitplan erforderlich, über alle im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen zu entscheiden.

A) Stellungnahmen vor Beginn der Beteiligungen gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wurden nicht vorgebracht.

B) Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB:

Geologischer Dienst NRW

Ba) Es wird angeregt, Flächen in Anspruch zu nehmen, die eine geringere Schutzstufe aufweisen

oder

entsprechenden Ausgleich über MSPE-Flächen (Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung) vorzunehmen.

Stellungnahme:

Die im Regionalplan als Bauflächen (ASB-Bereiche) dargestellten Flächen sind von der Bodenwertigkeit alle der Schutzstufe 3 zugeordnet.

Die Inanspruchnahme von Böden geringerer Schutzstufe für Bebauungsplanungen (Bauleitpläne) ist nicht möglich.

Im Verfahren zum ökologischen Ausgleich des Eingriffes wird die Bodenwertigkeit über Faktoren einbezogen.

Ein Ausgleich ist somit gegeben.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass alle im Regionalplan dargestellten Erweiterungsbauflächen der Bodenwertigkeit der Schutzstufe 3 zugeordnet sind. Die Inanspruchnahme von Böden einer geringeren Schutzstufe ist somit nicht möglich.

Der Stadtrat stellt weiterhin fest, dass im Verfahren zum ökologischen Ausgleich die Bodenwertigkeit über Faktoren einbezogen wird und ein erhöhter Ausgleich nicht erforderlich ist.

Bb) Es wird die Ergänzung des Umweltberichtes angeregt für die Schutzgüter

b1) Boden durch Ergänzung der Beschreibung,

b2) Wasser (hier: Grundwasser) durch Ergänzung der Beschreibung.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Umweltbericht wird entsprechend der Anregung des Geologischen Dienstes NRW ergänzt.

Kreis Aachen, A 61:

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Stegerhüttestraße - Schugangsgasse die Aachener Burgenroute für Radfahrer verläuft und die Nutzung dieser Route zu sichern ist.

Stellungnahme:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Verkehrsfläche der Schugangsgasse und der Stegerhüttestraße nicht verändert und kann im Rahmen der Aachener Burgenroute weiterhin durch Radfahrer uneingeschränkt genutzt werden.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Aachener Burgenroute für Radfahrer durch die Änderung Nr. 58 des Flächennutzungsplanes nicht tangiert wird und uneingeschränkt genutzt werden kann.

RWE POWER AG:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil des Plangebietes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Stellungnahme:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Flächennutzungsplan, wie im der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Plan dargestellt, gekennzeichnet.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden im Flächennutzungsplan, wie im der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Plan dargestellt, gekennzeichnet.

- C) Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB wurden nicht vorgebracht.

2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 58, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 58:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 7) beschloss der Stadtrat mit 31 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 58, wird als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 58, beschlossen.

14. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 59, für Flächen am südwestlichen Ende der Hauptstraße, Stadtteil Setterich**
 1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Fritsch erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass eine Durchfahrt für das dort angesiedelte Busunternehmen gewährleistet werde.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**
-

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 08.04.2008 bis 09.05.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit Fristsetzung zum 09.05.2008 durchgeführt.

Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
-

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 59, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

15. **Bebauungsplan Nr. 93 - für die Fläche des Gartencenters Setterich -, Stadtteil Setterich**
1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:**
-

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 08.04.2008 bis 09.05.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit Fristsetzung zum 09.05.2008 durchgeführt.

Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**
-

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 93 - Gartencenter Setterich - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

16. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 60, für Flächen westlich des Gewerbegebietes, Stadtteil Baesweiler**
1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 08.04.2008 bis 09.05.2008 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit Fristsetzung zum 09.05.2008 durchgeführt.

Es wurde die folgende Stellungnahme vorgebracht:

RWE-Power AG:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil des Plangebietes Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Dieser Teil soll gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB entsprechend gekennzeichnet werden.

Stellungnahme:

Die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, werden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan, wie im der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Plan dargestellt, gekennzeichnet.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 10) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Flächen, die humoses Bödenmaterial enthalten, werden im Bebauungsplan gekennzeichnet.

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 10) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 60, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

17. **Bebauungsplan Nr. 22 - Urweg -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler**
 1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 22 - Urweg -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 08.04.2008 bis 09.05.2008 einschließlich die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) BauGB und der Behörden gem. § 13 (3) BauGB.

Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 22 - Urweg -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 11) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Bebauungsplan Nr. 22 - Urweg -, Änderung Nr. 4, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

18. **Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Baesweiler**
 1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
 2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen:

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 08.04.2008 bis einschließlich 09.05.2008 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit Fristsetzung zum 09.05.2008 durchgeführt.

Stellungnahmen wurden wie folgt vorgebracht:

Industrie- und Handelskammer:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umwandlung von Gewerbegebietsflächen in Mischgebietsflächen erhöhte Schutzansprüche gegenüber Lärm für die Nutzer der künftigen Mischgebietsflächen entstehen, die sich negativ auf die bereits vorhandenen Nutzer in den angrenzenden Gewerbegebietsflächen auswirken können.

Stellungnahme:

In den an das zukünftige Mischgebiet angrenzenden Flächen sind über die Gliederung (gem. Abstandsliste) nur gering emittierende Gewerbebetriebe zulässig.

Des Weiteren wird im Bebauungsplan Nr. 54, Änderung Nr. 7, in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen festgesetzt, dass die Nutzungen im zukünftigen Mischgebiet nach § 6 BauNVO (Wohnen und Gewerbe) nach der Sicherung des Lärm- Immissionsschutzes gegenüber dem Gewerbegebiet beschränkt werden.

Es wird festgesetzt, dass die Außenbauteile nach DIN 4 109 so ausgebildet werden, dass bei auftreten von Außengeräuschen tags/nachts ein maximaler Innenraumpegel von 35/25 dB/A eingehalten wird. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht mehr als um 10 dB/A übersteigen.

Als Tagzeit gilt der Zeitraum von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr, die Nachtzeit gilt von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Die erforderlichen Nachweise sind im Rahmen des Bauantrages zu erbringen. Die Gesamtbauschalldämmmaße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit des Verhältnisses der Wand- und Fensterflächen und den Raumgrößen nach DIN 4 109 für die betroffenen Fassaden einzuhalten. Insbesondere Rolladenkästen müssen mindestens die gleichen Bauschalldämmmaße aufweisen wie Fenster.

Schlafräume müssen zusätzlich mit entsprechend dimensionierten schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von dem tags festgelegten maximalen dB/A-Wert im Gewerbegebiet auszugehen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 12) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass durch die Gliederung des Bebauungsplanes 54 ebenso wie durch die Festsetzungen zum Bebauungsplan 54, Änderung 7, der Lärmschutz für die gegenüber dem GE-Gebiet zukünftigen Nutzer (Wohnen und Gewerbe) gewährleistet ist und die Betriebe im angrenzenden GE-Gebiet ausreichend vor Ansprüchen aus dem MI-Gebiet geschützt sind.

Kreis Aachen (Bodenschutz und Altlasten):

Es wird auf die Altlast 5003/001 (Kokerei Carl-Alexander) hingewiesen. Es wird angeregt, dass alle Einzelbaumaßnahmen und Umnutzungen dem Umweltamt des Kreises Aachen vorgelegt werden und im Umweltbericht und der Begründung auf die Altlastenverdachtsfläche 5003/001 hingewiesen wird.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 12) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Bei Einzelbaumaßnahmen und Umnutzungen im Planbereich ist der Kreis Aachen, Umweltamt, zu beteiligen und auf das Bestehen der Altlast wird in der Begründung und im Umweltbericht hingewiesen.

Immissionsschutz:

Es wird gefordert, dass gleichrangige Wohnen und Gewerbenutzung innerhalb des geplanten Mischgebietes zu gewährleisten.

Des Weiteren wird für die bereits bebauten Flächen angeregt zu prüfen, ob durch diese der Grad der Erheblichkeit nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erreicht wird.

Stellungnahme:

Gemäß der BauNVO sind Mischgebiete für Nutzungen des Wohnens und des nicht wesentlich störenden Gewerbes vorgesehen.

Dies ist Ziel der Planung und sollte in der Begründung verdeutlicht werden. Der Schutz der Bebauung im Mischgebiet vor dem Lärm aus dem bestehenden Gewerbegebiet ist durch Festsetzungen zum Immissionsschutz gewährleistet (s. IHK).

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 12) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass durch die Gliederung des Bebauungsplanes 54 ebenso wie durch die Festsetzungen zum Bebauungsplan 54, Änderung 7, der Lärmschutz gegenüber dem GE-Gebiet für die zukünftigen Nutzer (Wohnen und Gewerbe) gewährleistet ist und die Betriebe im angrenzenden GE-Gebiet vor Ansprüchen aus dem Mischgebiet geschützt werden.

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 12) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 7, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

19. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Baesweiler

hier: Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -

Die hierzu gehörenden Pläne langen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -

Wie sich gezeigt hat, ist der Bebauungsplan 54 - Haldenvorgelände - in dem im der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügten Plan dargestellten Bereich aus unterschiedlichen Gründen nicht umsetzbar.

Interessenten für eine bauliche Nutzung des Grundstückes sind jetzt vorhanden, jedoch müssen hierfür die planungsrechtlichen Festsetzungen geändert werden (geänderte Erschließung, geänderte Lage und Größe der Baufenster etc.).

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 13) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren nach § 2 BauGB für den im der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügten Plan dargestellten Bereich.

Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 8“.

20. Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Setterich

hier: Aufstellungsbeschluss

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Aufstellungsbeschluss

Zur Sicherung eines attraktiven Kerngebietes wird es erforderlich, die nachfolgenden Nutzungen auszuschließen, da Tendenzen zur Ansiedlung bestehen.

- Bordelle (als sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe gem. § 7 (2) 3 BauNVO,
- bordellähnliche Betriebe (als Vergnügensstätten gem. § 7 (2) 2 BauNVO

und

- Sex-Shops (als Einzelhandelsbetriebe gem. § 7 (2) 2 BauNVO.

Der Ausschluss der vorstehend aufgeführten Nutzungen findet die Rechtsgrundlage in § 1 (9) BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO.

Die in § 1 (9) BauNVO geforderten Gründe für einen Ausschluss liegen vor.

Die Forderung des § 1 (5) BauNVO wonach die Grundzüge der Planung unberührt und die Zweckbestimmung der Plangebiete erhalten bleiben müssen, ist erfüllt, da die ausgeschlossenen Nutzungsmöglichkeiten nur einen geringfügigen Teil der im Plangebiet zulässigen Nutzungsmöglichkeiten darstellen.

Der bauleitplanerische Eingriff in private Belange ist nach Abwägung mit den öffentlichen Belangen zumutbar.

Die Ziele der Landesplanung und Raumordnung und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind beachtet.

Da durch den Ausschluss der Nutzungen im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich - keine umweltrelevanten Wirkungen ausgelöst werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, ebenso kann auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Bodenordnungs- oder andere soziale Maßnahmen erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.05.2008/TOP 14) beschloss der Stadtrat einstimmig die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich -.

21. Flurbereinigung Boscheln (L 240 n / B 57 n hier: Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen

Nach mehrmaligen Gesprächen und Anhörungen der Bezirksregierung Köln, soll in der Flurbereinigung Boscheln Az.: 14 01 2 die Gemeindegrenzen und Kreisgrenzen angepasst werden.

Vonseiten der Bezirksregierung Köln wurde vorgeschlagen, die Gemeinde- und Kreisgrenzen (siehe Anlage 13 der Originalniederschrift) aufgrund sinnvoller Zusammenlegungen und Abgrenzung der Gebiete zu ändern.

Im gesamten Stadtgebiet Baesweiler, gewinnt die Stadt Baesweiler durch Änderung der Kreis- und Gemeindegrößen eine Flächengröße von insgesamt 3,31 ha dazu.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmte einstimmig zu, dass die in den der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügten Plänen dargestellten Gemeinde- und Kreisgrenzen im Flurbereinigungsverfahren Boscheln von der Bezirksregierung Köln wie vorgeschlagen und besprochen geändert werden.

22. Entwicklung einer öffentlichen Teilverkehrsfläche in Baesweiler-Setterich (Schnitzelgasse/Hauptstraße)

Die im der Originalniederschrift als Anlage 14 beigefügten Plan markierte Teilstraße ist als öffentliche Fläche gewidmet. Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich ist eine Umnutzung der Teilfläche erforderlich (siehe Anlage). Die kariert dargestellte Teilfläche aus der Gemarkung Setterich, Flur 8, Parzelle 210, hat eine Größe von 638 m².

Zurzeit ist die Schnitzelgasse an die Hauptstraße angebunden. Aufgrund der städtebaulichen Planung ist vorgesehen, diese Teilverkehrsfläche der Schnitzelgasse von der Hauptstraße abzubinden. Insoweit wird auf das Bebauungsplanverfahren Bezug genommen. Nur durch die Einziehung der Teilflächen kann erreicht werden, dass das Zentrum Setterich sinnvoll weiterentwickelt wird und ein Zentrum mit Aufenthaltscharakter entstehen kann. Nur so kann dem zentralen Versorgungscharakter Setterichs Rechnung getragen werden.

Um dieser zentralen Funktion gerecht zu werden und das Zentrum weiterzuentwickeln, wird vorgeschlagen, die Teilfläche nach dem Straßenweggesetz förmlich zu entwidmen. Die Anbindung der Schnitzelgasse ist für die dortigen Anwohner über die Offermannsstraße, die in beide Fahrtrichtungen befahrbar sein muss, weiterhin gewährleistet. Müllfahrzeuge oder ähnliche Fahrzeuge können in Zukunft über die noch zu entwidmende öffentliche Fläche auf den noch zu gestaltenden Platz ohne zu wenden die Schnitzelgasse verlassen.

Die Einziehung erfolgt nach § 7 Straßen- und Wegegesetz. Hierdurch verliert die gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie erfolgt durch eine sogenannte Allgemeinverfügung. Nach § 7 Abs. 4 ist die Absicht der Einziehung mindestens 3 Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:

Der Rat beschloss einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, für die im der Originalniederschrift als Anlage 14 beigefügten Plan dargestellten Flächen, die im Einzelnen aufgeführt sind, das Verfahren zur Einziehung nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NW einzuleiten.

23. Mitteilungen der Verwaltung

Kämmerer Schmitz informierte zum aktuellen Stand betreffend die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements bei der Stadt Baesweiler. Der Haushalt für das Jahr 2008 wurde nach den Kriterien des NKF aufgestellt, beschlossen, genehmigt und bekannt gemacht. Seit dem 01.01.2008 erfolgt die Ausführung des Haushaltes. Aufwendungen und Erträge werden auf Sachkonten in insgesamt 71 Produkten verbucht.

Herr Schmitz berichtete, dass die vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 bereits seit Jahren laufen. Vorläufige Zahlen wurden in einer Arbeitsfassung im Vorbericht des Haushaltsplanes für das Jahr 2008 wiedergegeben. Diese Zahlen wurden auf der Basis der Vermögenserfassung im Juni/Juli 2007 ermittelt. Die Nacherfassungen zum 31.12.2007 seien zwischenzeitlich abgeschlossen und die Werte in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Diese Nacherfassung sei auch erledigt für die Straßen und Kanäle. Die Vermögensbewertung für Straßen und Kanäle sei dagegen noch nicht ganz abgeschlossen. Man sei aber zuversichtlich, diese Bewertung in Kürze zum Abschluss zu bringen.

Die Vermögensbewertung für die übrigen Bereiche, wie beispielsweise Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Finanzanlagen sei weitestgehend abgeschlossen. Nach der abgeschlossenen Vermögensbewertung könne die Bildung von Sonderposten für erhaltene Zuwendungen und Beiträge erfolgen. Dem schließe sich eine Dokumentation an.

Nach der Fertigstellung der Eröffnungsbilanz erfolge die Einbringung in den Stadtrat zur Beschlussfassung. Dies müsse vor dem Jahresabschluss 2008 sein und solle vor Beschlussfassung des Haushaltes 2009 erfolgen.

Insofern sei der Terminplan für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2009 abhängig von der Fertigstellung der Eröffnungsbilanz. Die Einbringung des Haushaltes Mitte November 2008 und die Verabschiedung des Haushaltes am 16.12.2008 sei nur dann möglich, wenn im September 2008 die Eröffnungsbilanz fertiggestellt sei.

Herr Schmitz informierte darüber hinaus über weitere Aufgaben im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, wie die Erarbeitung von Budget- und Produktberichten. In der Sitzung des Stadtrates am 12.08.2008 werde ein erster Budgetbericht mit Jahresprognosen vorgelegt. Da Produktdaten in Form von Leistungsmengen und Kennzahlen noch nicht erarbeitet seien, erfolge hierzu auch noch kein Bericht. Außerdem sei eine flächendeckende Kostenleistungsrechnung in Form der Vollkostenrechnung aufzubauen sowie ein aussagefähiges Berichtswesen zur Steuerung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit anhand von Zielen und Kennzahlen aufzubauen.

Herr Schmitz erklärte, dass er den Rat über den Fortgang der Arbeiten regelmäßig informieren werde.

24. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.

25. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.